

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Gablitz
z. H. des Bürgermeisters
Linzer Straße 99
3003 Gablitz



IVW3-A-3240301/006-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Christian Eischer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12546

12. August 2014

Betrifft
Marktgemeinde Gablitz,
Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung;
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Nachdem die letzte Gebarungseinschau im Jahr 2007 erfolgte, fand nunmehr eine neuerliche stichprobenweise Einschau statt, bei der die Gebarungen der Haushaltsjahre 2013 und 2014 (bis zum Zeitpunkt der Einschau) den Schwerpunkt darstellten.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

1. Gemeindehaushalt
 - 1.1. Kassenführung
 - 1.1. Buchführung
 - 1.2. Haushaltsführung
1. Rücklagen
2. Wertpapiere
3. Gemeindeeinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen
 - 3.1 Schwimmbad

- 3.2 Mehrzweckhalle
- 3.3 Schülerhort
- 3.4 Sommerhort, Sommerkindergarten
- 3.5 Vereinstreff
- 3.6 Glashalle
- 4. Sonstige Feststellungen
- 5. Abgaben, Steuern und Gebühren
 - 5.1 Abwasserbeseitigung
- 6. Finanzlage
 - 6.1 Einleitung
 - 6.2 Ertragsanteile
 - 6.3 Eigene Steuern
 - 6.4 Finanzzuweisungen
 - 6.5 Schulden
 - 6.6 Freiwillige Leistungen
 - 6.7 Belastungen durch Gemeindeeinrichtungen
 - 6.8 Mittelfristiger Finanzplan
 - 6.9 Zusammenfassung

1. Gemeindehaushalt

1.1. Kassenführung

Zu Beginn der Gebarungseinschau wurden (aufgrund des Tagesabschlusses per 21. Mai 2014) die Kassenbestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

Die Nebenkasse für Kopien wurde ebenfalls überprüft, wobei auch hier die Übereinstimmung zwischen dem Kassensoll- und Kassenistbestand festgestellt werden konnte.

Das Kassabuch für den Barzahlungsverkehr wird nicht elektronisch geführt.

Es wird auf die Novelle der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung vom 21. Februar 2013 hingewiesen, wonach das Kassenbuch nunmehr in elektronischer Form mit Journal zu führen ist (§ 9 Abs. 1 leg.cit.). Da das Kassenbuch so zu führen ist, dass die Einträge unveränderlich sind, wird empfohlen das entsprechende Modul des Buchhaltungsprogrammes zu verwenden.

Am Hauptgirokonto (Nr. 310027-00097, Erste Bank) ergaben sich in den Jahren 2013 und 2014 größtenteils hohe Guthabensbestände (z.B. 2014 durchgehend über € 150.000,--), die zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau mit 0,2 % verzinst wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim ertragsfähigen Vermögen der größte dauernde Nutzen gezogen werden soll. Guthabensbestände, die sich längerfristig ergeben, könnten auf das im laufenden Bestand mitgeführte besser verzinstes Profikonto (Nr. 403-172-288, Erste Bank) überwiesen werden.

Vereinzelt wurden Zahlungen mittels Scheck getätigt.

Gemäß § 5 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung können Ein- und Auszahlungen durch Bareinzahlung bzw. –auszahlung oder durch Überweisung auf ein bzw. von einem Konto der Gemeinde erfolgen. Seit der letzten Novelle der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung sind Zahlungen mit Scheck nicht mehr geregelt.

Für Überweisungen nutzt die Gemeinde die Möglichkeit des „Electronic Banking“ („ELBA“). Dazu wurde zwar entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine Doppelzeichnung festgelegt, allerdings werden die Listen mit den Transaktionsnummern (TAN) der Verfügungsberechtigten gemeinsam im Tresor aufbewahrt, sodass Überweisungen durch eine einzelne Person rein theoretisch möglich wären.

Es ist sicherzustellen, dass zur Durchführung einer Überweisung tatsächlich zwei Personen erforderlich sind, das heißt, dass jeder Verfüger seine TAN an einem nur ihm bekannten Ort aufbewahrt und nur für eine konkrete Überweisung eine dieser Nummern bekannt gibt oder persönlich in den Computer eingibt (siehe auch § 12 der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung). Diese gebotene Geheimhaltung ist auch im Sinne der Verfügungsberechtigten, da diese ja für die in ihrem Namen getätigten Überweisungen verantwortlich sind.

1.2. Buchführung

Auf dem Durchlauferkonto 9-368 „Jagdpatchschilling“ ergibt sich per Juni 2014 ein schließlicher Rest von € 1.833,33. Dieser Rest ergibt sich aus dem nicht behobenen Jagdpatchschilling der Jahre 2009 bis 2014. Eine Umbuchung sowie Verwendung dieses Betrages war bisher nicht möglich, da kein Beschluss des Jagdausschusses gemäß § 37 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 vorliegt.

Gemäß § 37 Abs. 3 leg.cit. hat der Jagdausschuss innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Erlag des jährlichen Pacht-schillings ein unter Mitwirkung der Gemeinde erstelltes Verzeichnis der auf die einzelnen Grundbesitzer nach dem zugrundegelegten Maßstab entfallenden Anteile durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Gemäß § 37 Abs. 5 leg.cit. ist nach Bestimmung der Anteile vom Jagdausschuss über die Verwendung des eventuell nicht abgeholten bzw. überwiesenen Pacht-schillings ein Beschluss zu fassen.

Die vorgesehene Verwendung hat im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder des ländlichen Raumes zu liegen. Die Gemeinde hat den Jagdausschuss aufzufordern, einen entsprechenden Beschluss über die Verwendung des nicht behobenen Jagdpachtschillings zu fassen.

1.3. Haushaltsführung

Im Haushaltsjahr 2013 kam es bei einigen Haushaltsstellen zu überplanmäßigen Ausgaben, die nicht durch Gemeinderatsbeschlüsse im Sinne der §§ 75 und 76 NÖ GO 1973 genehmigt waren, z.B.:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag (VA) 2013	Erg. per 31.12.2013
1/612-611	Instandh. der Gemeindestraßen	€ 100.000,--	€ 115.062,85
1/612-617	Instandh. der Fahrzeuge	€ 19.000,--	€ 26.901,78
1/814-617	Instandh. von Fahrzeugen	€ 10.000,--	€ 21.967,95

Gemäß § 76 NÖ GO 1973 bildet der Voranschlag (VA) (Nachtragsvoranschlag (NTVA)) die Basis für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Gemäß § 75 leg.cit. sind Ausgaben, die im VA nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden.

Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslösen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird. Gemäß § 76 Abs. 5 NÖ GO 1973 hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im VA nicht vorgesehen sind, oder den VA überschreiten, vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen.

Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen NTVA beantragen.

Bei Durchsicht der Haushaltsüberwachungsliste vom 22. Mai 2014 war festzustellen, dass bei einigen Haushaltsstellen der vorgesehene Voranschlagsansatz bereits überzogen war bzw. für einige Ausgaben keine Voranschlagsansätze vorgesehen waren. (Beträge lt. VA 2014 bzw. aufgrund der vorgelegten Überwachungsliste), z.B.:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	VA 2014	Haushaltsüberw.liste
1/010-640	Rechts- und Beratungskosten	€ 1.000,--	€ 6.384,00
1/211-618	Instandhaltung Einrichtung	€ 500,--	€ 1.560,64
1/363-05001	Plakatständer	€ 0,--	€ 2.621,78
1/820-042001	Anschaffungen (Werkzeug)	€ 0,--	€ 1.940,03
1/853-729	Sonstige Ausgaben	€ 500,--	€ 2.860,00
18534-614	Instandhaltung Gebäude	€ 0,--	€ 1.217,93
1/859-7281	Sachleistungen (Leiharbeiter)	€ 0,--	€ 2.527,36
5/816-050	Straßenbeleuchtung	€ 19.600,--	€ 31.860,00

Die Erstellung eines NTVA für das Haushaltsjahr 2014 ist zwar aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich (vgl. § 75 Abs. 3 NÖ GO 1973). Sollte jedoch ein NTVA erstellt werden, wäre jedenfalls darauf zu achten, dass die o.a. Haushaltsstellen entsprechend berücksichtigt werden.

2. Rücklagen

In den Jahren 2012 und 2013 wurde beim Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ jeweils Soll-mäßig eine Rücklage gebildet (€ 60.000,-- bzw. € 90.000,--). Tatsächlich (Ist-mäßig) gebildet wurde diese Rücklage allerdings bisher nicht, sodass der Betrag von € 150.000,-- im Rechnungsabschluss (RA) 2013 einen Teil des IST-Überschusses darstellt.

Die bereits Soll-mäßig gebuchten Beträge sind tatsächlich (also auch Ist-mäßig) aus der laufenden Gebarung auszuscheiden. Die so gebildete Rücklage ist sodann im Rücklagennachweis darzustellen. Rücklagenbildungen sind in der Buchhaltung als sogenannte Soll-Ist-Buchungen darzustellen, da diese eines tatsächlichen Geldflusses bedürfen (vgl. Kommentar zum § 69 Abs. 2 der NÖ GO 1973). Sie dürfen also nicht nur buchhalterisch vorgeschrieben werden, sondern müssen auch abgestattet werden.

3. Wertpapiere

In der Gemeinderatssitzung vom 6. Juni 2002 wurde beschlossen mit den bestehenden Rücklagen für Pensionen und Kanal sowie mit den in diesem Jahr vorgesehenen Rücklagenzuführungen Wertpapiere (BAWAG PSK Gemeindefonds) anzukaufen. Die Ausschüttungen sollten wiederveranlagt werden. Für darüber hinausgehende Ankäufe (z.B. im Jahr 2008 rd. € 64.200,--) konnten keine Beschlüsse vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Novellen der NÖ GO 1973 hingewiesen. Gemäß § 35 Z. 22 lit. i leg.cit ist der Abschluss von Finanzgeschäften, soweit sie nicht dem Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung vorbehalten sind, dem Gemeinderat vorbehalten.

Vor dem Abschluss von Finanzgeschäften im Sinne des Bankwesengesetzes BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2007, oder des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, hat die Gemeinde eine Beratung in Anspruch zu nehmen, die den Vorgaben dieser Bestimmungen entspricht (§69 Abs. 4 leg.cit). Vor Beschlussfassung muss dem Gemeinderat eine schriftliche Risikoanalyse über das Finanzgeschäft vorliegen. Diese Risikoanalyse ist von einer auf derartige Beratungen spezialisierten Einrichtung zu erstellen, die Finanzprodukte weder anbietet noch vermittelt (§69 Abs. 5 leg.cit.).

Im Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen wurde ein höherer Zugang dargestellt, als tatsächlich verbucht. Lt. Auskunft der Gemeinde handelte es sich dabei um Wertberichtigungen (Kursgewinne) aus Vorjahren. Die Darstellung erfolgte ausschließlich im Nachweis.

Künftig sollten im Nachweis ausschließlich Veränderungen (An- bzw. Verkauf) dargestellt werden, denen Verbuchungen im ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt zu Grunde liegen.

Im gg. Fall wird empfohlen, den Wertpapierbestand zum Ankaufs-Kurswert darzustellen und Kursschwankungen nicht zu verbuchen. Dem Gemeinderat ist – wie bisher - anlässlich der Beschlussfassung des RA über die Entwicklung der Finanzgeschäfte zu berichten.

4. Gemeindeeinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen

4.1. Schwimmbad

Beim Haushaltsansatz 859 „Schwimmbad“ ergaben sich in den Jahren 2011 bis 2013 Defizite in der Höhe von insgesamt rd. € 273.000,-- (siehe nachstehende Tabelle).

Im VA 2014 ist ein Defizit von € 108.000,-- vorgesehen. Letztmalig wurden die Badbenutzungsgebühren mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. März 2011 erhöht.

Jahr	RA 2011	RA 2012	RA 2013	2011 bis 2013	VA 2014
Einnahmen*	30.107,55	31.033,07	31.124,43	92.265,05	28.200,00
Ausgaben	121.180,13	123.439,47	121.317,36	365.936,96	136.200,00
Differenz	-91.072,58	-92.406,40	-90.192,93	-273.671,91	-108.000,00

* Die Investitions- und Tilgungszuschüsse im Rahmen der Maastrichtbuchungen wurden bereits abgezogen.

Das jährliche Defizit beim Schwimmbad ist weiter zu beobachten. Die Badbenutzungsgebühren sollten im Hinblick auf die jährlich steigenden Kosten regelmäßig valorisiert werden bzw. sollten Überlegungen angestellt werden, wie ein Ansteigen des Defizites verhindert werden kann.

4.2. Mehrzweckhalle

Beim Haushaltsansatz 8592 „Mehrzweckhalle“ ergaben sich in den Jahren 2011 bis 2013 Defizite in der Höhe von insgesamt rd. € 60.000,--. Im VA 2014 ergibt sich nach Abzug der einmaligen Ausgaben ein voraussichtliches Defizit von € 47.800,--.

Die letzte Tarifierhöhung wurde vom Gemeinderat am 6. Dezember 2007 (wirksam mit 1. Jänner 2008) beschlossen.

Da der reale Geldwert seit 2008 wesentlich geringer ist, sollte in naher Zukunft eine moderate Anpassung der Benützungsgebühren für die Mehrzweckhalle vorgenommen werden.

4.3. Schülerhort

Beim Haushaltsansatz 8591 „Schülerhort“ ergaben sich in den Jahren 2011 bis 2013 erhebliche Defizite (insgesamt rd. € 409.000,--, siehe nachstehende Tabelle). Dazu ist aber positiv anzumerken, dass sich die Defizite im Vergleichszeitraum jährlich verringert haben. Lt. VA 2014 wird möglicherweise jedoch wieder mit einem Anstieg des Defizits gegenüber dem Vorjahr in einem Ausmaß von rd. € 20.000,-- zu rechnen sein (Gesamtdefizit € 116.600,--).

Mit Beschluss vom 30. September 2010 (wirksam ab Februar 2011) wurden die Hortgebühren letztmalig vom Gemeinderat angepasst.

Jahr	RA 2011	RA 2012	RA 2013	2011 bis 2013	VA 2014
Einnahmen *	188.016,43	214.649,25	229.313,63	561.979,31	223.900,00
Ausgaben	325.624,58	319.836,73	325.749,50	971.210,81	340.500,00
Differenz	-137.608,15	-105.187,48	-96.435,87	-409.231,50	-116.600,00

* Die Investitions- und Tilgungszuschüsse im Rahmen der Maastrichtbuchungen wurden bereits abgezogen.

Die rückläufige Entwicklung des Defizites im Bereich „Schülerhort“ ist unbedingt fortzusetzen. Die Entwicklung der jährlichen Defizite ist weiter zu beobachten. Bei einem Negativtrend hat der Gemeinderat umgehend zu reagieren und Maßnahmen zur Verminderung des Defizits zu beschließen.

4.4. Sommerhort, Sommerkindergarten

Die Tarife für den Besuch des „Sommerhortes“ und des „Sommerkindergartens“ wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2007 angepasst.

Bei den Tarifen für den Besuch des Sommerhortes bzw. des Sommerkindergartens sollte (unter Berücksichtigung der Landesförderung) geprüft werden, ob bzw. in welcher Höhe eine notwendige Valorisierung möglich ist.

4.5. Vereinstreff

Beim Haushaltsansatz 85340 „Vereinstreff“ ergaben sich in den Jahren 2011 bis 2013 durchwegs Defizite (insgesamt rd. € 32.000,--). Die Benützungsgebühren wurden durch den Gemeinderat letztmalig am 6. Dezember 2007 festgelegt.

Eine moderate Anpassung der Benützungsgebühren für den Vereinstreff sollte vorgenommen werden.

4.6. Glashalle

Auch beim Haushaltsansatz 85311 „Glashalle“ ergaben sich in den Jahren 2011 bis 2013 Defizite (insgesamt rd. € 15.000,--). Letztmalig wurden die Benützungsgebühren mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Oktober 2006 angepasst.

Die Benützungsentgelte für die Glashalle sollten ebenfalls einer moderaten Anpassung unterzogen werden.

5. Sonstige Feststellungen

Die Entgelte für die Benützung von Gemeindeinventar (wie z.B. Verkaufshütten, Sessel, Tische, Bühnenelemente, Garderoben) wurden letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. Dezember 2006 festgelegt.

Die Tarife für die Vermietung von Gemeindeinventar sind einer Valorisierung zu unterziehen.

6. Abgaben, Steuern und Gebühren

6.1. Abwasserbeseitigung

Der Gebührenhaushalt weist jährlich Überschüsse aus. Die letzte Anpassung der Kanalbenützungsgebühren erfolgte mit Wirkung 1. Jänner 2013, die der Anschlussgebühren mit Wirkung 1. Jänner 2008.

Gemäß § 15 Abs. 3 Z.4 FAG dürfen die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß festgesetzt werden, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt. Auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, wonach diese Ermächtigung so zu verstehen ist, dass ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang steht, wird verwiesen. Dies wären beispielsweise Folgekosten der Errichtung der Anlage bzw. Bildung von Rücklagen für eine Ausweitung der Anlage.

Sollte eine Gebührenanpassung angedacht werden ist daher dieses Erkenntnis zu beachten. Eine Anpassung sollte aufgrund des doch schon längeren Zeitraumes seit der letzten Erhöhung primär für die Anschlussgebühren vorgemerkt werden.

Eine generelle Flächenerhebung aller an den Kanal angeschlossenen Liegenschaften wurde bisher nicht durchgeführt.

Es wird empfohlen, die Berechnungsflächen im Gemeindegebiet neu zu erheben und die Kanalgebühren nach dem dadurch bekannten Stand einzuheben.

7. Finanzlage

7.1. Einleitung

Aufgrund des VA 2014 errechnet sich unter Abzug der „einmaligen“ Einnahmen (z.B. Sollüberschuss Vorjahr) und Ausgaben (z.B. Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt, Zuführungen an Rücklagen) eine knapp positive Finanzspitze.

Unter dem Begriff „Finanzspitze“ ist jener Wert bzw. Betrag zu verstehen, der sich bei Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres ergibt. Eine positive Finanzspitze (bei der die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben übersteigen), sagt aus, dass der Gemeindehaushalt mögliche, zusätzliche Belastungen bis zu einem bestimmten Ausmaß finanziell verkraften kann, ohne dass der Ausgleich im ordentlichen Haushalt gefährdet wird. Die „positive Finanzspitze“ ist demnach jener Freiraum, in dem die aus zusätzlichen Rechtsgeschäften resultierenden (laufenden) Verpflichtungen Deckung finden und die Stabilität des Haushaltes trotzdem gewährleistet bleibt.

Die nachstehenden Eckdaten sollen einen groben Überblick über verschiedene finanzielle Tatsachen geben.

7.2. Ertragsanteile

Die Nettoertragsanteile (Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abzgl. Einbehalte) sind in den Jahren 2010 bis 2012 stetig gestiegen, 2013 war ein leichter Rückgang festzustellen. Im Jahr 2014 könnte sich lt. Voranschlagsblatt wieder ein Rückgang bei den Nettoertragsanteilen abzeichnen, wobei die Schätzung der Ertragsanteile als vorsichtig zu bezeichnen ist.

Die Entwicklung ab dem Haushaltsjahr 2010 ist nachstehender Aufstellung zu entnehmen (Daten lt. RA 2010 bis 2013 sowie lt. VA 2014 gerundet auf € 100,--):

	2010	2011	2012	2013	2014
Ertragsanteile ⁽¹⁾	2.608.800	2.917.600	3.200.100	3.290.500	3.285.600
Getränkesteuerausgleich	108.700	119.700	126.000	134.500	138.700
Werbeabgabe	33.100	35.200	33.900	34.700	33.200
Landespflegegeld	-	-	-75.600	-84.600	-83.700
Sozialhilfeumlage	431.700	498.500	480.400	521.300	545.400
Wohnsitzgemeindebeiträge	23.200	25.900	30.100	22.200	23.400
Jugendwohlfahrtsumlage	50.000	52.700	55.800	61.100	64.100
Beiträge NÖKAS	706.400	763.900	835.800	918.100	968.100
Berufsschülerhaltungsbeitrag	4.800	10.700	15.200	17.700	8.900
Nettoertragsanteile	1.534.500	1.720.900	1.867.100	1.834.600	1.763.900

⁽¹⁾ In der Zeile „Ertragsanteile“ wird die Summe aus den Ertragsanteilen nach Einwohnern und dem Bevölkerungsschlüssel, dem Aufstockungsbetrag, dem Ausgleichs-Vorausanteil sowie der KEST II angegeben.

Generell positiv zu bewerten ist der Anstieg der Einwohner von 4.652 (Volkszählung 2001) auf 4.670 (Bevölkerungszahl per 31. Oktober 2011). Per 31. Oktober 2012 (Stichtag für das Voranschlagsblatt 2014) ist die Bevölkerungszahl auf 4.690 gestiegen.

7.3. Eigene Steuern

Die Entwicklung der Einnahmen aus eigenen Steuern kann nachstehender Aufstellung entnommen werden (Daten lt. RA 2009 bis 2012 sowie lt. VA 2013 gerundet auf € 100,--):

	2010	2011	2012	2013	2014
Grundsteuer A+B	401.500	408.300	418.000	426.300	428.600
Kommunalsteuer	338.700	418.400	423.200	421.700	415.000
Sonstige Steuern ⁽²⁾	58.100	95.500	101.400	98.900	98.100
Summe Eigene Steuern	798.400	922.200	942.600	946.900	941.700
Anteil an den ordentlichen Einnahmen	12,2 %	12,8 %	12,6 %	12,8 %	12,4 %

⁽²⁾ In der als „Sonstige Steuern“ bezeichneten Zeile sind die Summen aus der Lustbarkeitsabgabe, der Hundeabgabe, der Interessentenbeiträge, der Ortstaxe/Nächtigungstaxe und der Gebrauchsabgabe (ab 2011 inkl. Gebrauchsabgabe für gemeindeeigene Leitungen) angeführt.

7.4. Finanzzuweisungen

Bei den finanzkraftabhängigen Finanzzuweisungen (Bedarfszuweisungen I, Finanzzuweisungen des Bundes) waren bei den Bedarfszuweisungen I hohe Schwankungen festzustellen, da die Kopfquote der Marktgemeinde entweder knapp unter oder knapp über dem jeweiligen Schwellenwert lag, ab dem es zur Auszahlung von BZ I-Mitteln kam.

(Daten lt. RA 2010 bis 2013 sowie lt. VA 2014 ausgewiesen in € 1.000,--):

	2010	2011	2012	2013	2014
Bedarfszuweisungen I	0	64.200	120.700	96.700	0
Finanzzuw. FAG	71.800	67.800	77.500	83.700	(1)
Summe	71.800	132.000	198.200	180.400	-

(1) Die Daten für 2014 werden erst im Juli bekannt gegeben bzw. ausgezahlt, im VA wurden € 30.000,-- angenommen.

7.5. Schulden

Die Entwicklung der Schulden stellt sich wie Folgt dar (Beträge aufgrund RA 2010 bis 2013 sowie aufgrund des VA 2014 gerundet auf € 100,--):

Jahr	Schuldenart 1	Schuldenart 2	Gesamt
2010	1.363.000	7.390.500	8.753.500
2011	1.058.100	6.944.300	8.002.400
2012	842.000	6.499.200	7.341.200
2013	680.500	6.052.800	6.733.300
2014	669.000	5.655.500	6.324.500

Der Nettoschuldendienst hat sich wie Folgt entwickelt (Beträge gerundet auf € 100,--):

Jahr	Schuldenart 1	Schuldenart 2	Gesamtsumme
2010	297.100	569.900	867.000
2011	308.700	574.300	883.000
2012	215.300	566.300	781.600
2013	156.900	553.000	709.900
2014	107.100	563.800	670.900

Positiv hervorzuheben ist, dass der Gesamtschuldenstand in den letzten Jahren kontinuierlich verringert werden konnte.

7.6. Freiwillige Leistungen

Anhand der RA 2012 und 2013 sowie des VA 2014 werden nachstehend einige freiwillige Leistungen (ausgenommen Beiträge an die Freiwilligen Feuerwehren, an das Rote Kreuz, an soziale Einrichtungen sowie für Kinder und Jugendliche) aufgelistet (Beträge gerundet auf € 100,--):

Haushaltsstelle	Bezeichnung	2012	2013	2014
1/019-723	Repräsentationsauslagen	5.700	5.800	5.800
1/062-728	Ehrungen und Auszeichnungen	1.700	1.100	1.500
1/062-7281	Verleihungen, Ehrungen	800	1.800	1.700
1/094-729	Betriebsausflüge	2.800	3.000	3.000
1/259-7571	Subventionen	5.700	10.800	3.900
1/261-75703	Subvention Tennisclub			5.100
1/324-757	Subvention Kunst	4.100	3.800	4.600
1/369-729	Brauchtumpflege	6.400	6.500	7.000
1/369-7291	Dorffest	4.400	3.400	6.000
1/369-7293	Kulturtag	5.000	700	7.000
1/369-7294	Sonstige Veranstaltungen	12.700	4.900	15.000
1/390-729	Aufwendungen für Kirchen	400	1.200	1.000
1/429-7686	Sonnenbus	3.200	3.200	4.000
1/469-403	Säuglingsaktion	4.300	3.800	4.000
1/520-768	Solarförderung	1.100	2.100	3.000
1/789-729	Wirtschaftsförderung	31.900	33.500	4.400
	Gesamtsumme	90.200	85.600	77.000
	Pro Einwohner rd. (4.690 lt. VA-Blatt)	19	18	16

7.7. Belastungen durch Gemeindeeinrichtungen

Bei Betrachtung der finanziellen Entwicklung der Gemeinde sind auch die jährlichen Belastungen bei den nachstehenden Haushaltsansätzen zu berücksichtigen (Beträge lt. RA 2012 und 2013 sowie lt. VA 2014 gerundet auf € 100,--):

Ansatz/ Abschnitt	Bezeichnung	2012	2013	2014
322	Musikschule	13.600	40.600	45.000
360	Heimatmuseum	7.000	8.900	8.100
429	Orstaxi	10.200	12.100	11.600
815	Grünanlagen	82.300	87.400	96.600
8531	Gewerbehof	19.300	-	32.900
85311	Glashalle	4.200	3.200	5.200
8534	Vereinstreff	12.400	11.300	13.800
8537	Wohngebäude Linzerstr. 93	30.500	8.000	8.600
859	Schwimmbad	92.400	90.200	108.000
8591	Schülerhort	105.200	96.400	116.600
8592	Mehrzweckhalle	18.400	20.700	47.800
875	Straßenverkehrsbetriebe	18.200	20.700	18.800

Aus der vorstehenden Auflistung ist zu ersehen, dass die Gemeinde in den Jahren 2012 und 2013 in verschiedenen Bereichen Defizite zu verkraften hatte. Besonders wird in diesem Zusammenhang auf die Bereiche „Schwimmbad“ und „Schülerhort“ aufmerksam gemacht.

Von der Marktgemeinde sind entsprechende Maßnahmen (wie z.B. regelmäßige Valorisierung aller Gebühren und Entgelte, Überprüfung sämtlicher Ausgaben auf deren unbedingte Notwendigkeit, etc.) zu setzen um in den kommenden Jahren eine Reduktion der Defizite zu erreichen.

7.8. Mittelfristiger Finanzplan

Lt. mittelfristigem Finanzplan (MFP) ist der Haushaltsausgleich in den Planjahren 2015 bis 2018 nur mehr durch den Verkauf von Wertpapieren bzw. durch die Veranschlagung von Soll-Überschüssen aus Vorjahren herzustellen. Zuführungen zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben konnten nicht vorgesehen werden.

MFP	2015	2016	2017	2018
Verkauf von Wertpapieren	188.500	125.200	120.000	71.100
Soll-Überschuss Vorjahr	0	40.000	40.000	50.000

Der Soll-Überschuss lt. RA 2013 betrug € 250.000,--, wovon € 80.000,-- bereits im VA 2014 veranschlagt wurden.

Zusätzlich ist anzumerken, dass bei der Sozialhilfeumlage die jährliche Steigerungsrate mit 4,5 % zu niedrig angesetzt wurde:

MFP	2015	2016	2017	2018
Steigerungsrate	5 %	5,3 %	7,4 %	7,4 %
zusätzl. Budgetbedarf	2.700	7.400	25.000	45.000

Soll-Überschüsse aus Vorjahren sollten im MFP nicht veranschlagt werden. Ist der Haushaltsausgleich nicht möglich, wäre der MFP in den betreffenden Planjahren nicht ausgeglichen zu erstellen.

7.9. Zusammenfassung.

Aufgrund der sich laut MFP abzeichnenden angespannten finanziellen Lage (Haushaltsausgleich nur mehr durch einmalige Einnahmen möglich) sollte auf die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben verzichtet werden (Ausnahme: Vorhaben, bei denen die jährlichen Annuitäten durch zusätzliche Einnahmen abgedeckt werden können).

In Anbetracht der finanziellen Situation sollten zumindest folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- 1. Liquiditätsmanagement unter Einbindung des Profitkontos;**
- 2. Weiterhin kostendeckende Führung der Gebührenhaushalte unter Berücksichtigung sämtlicher im jeweiligen Bereich anfallender Kosten;**
- 3. Laufende Valorisierung aller Abgaben, Gebühren und Entgelte;**
- 4. Laufende Überprüfung sämtlicher freiwilligen Leistungen auf deren Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit;**

5. Prüfung neuer Vorhaben auf allfällige Mehr- bzw. Folgekosten (wie z.B. Darlehensannuitäten, Leasingraten, Betriebskosten, u.ä.);
6. Auftragsvergaben erst nach gesicherter Finanzierung, wobei unbedingt darauf zu achten ist, dass der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Förderungsmittel abgestimmt wird.

Diese Feststellungen sowie sonstige Wahrnehmungen wurden mit der Finanzgemeinderätin, dem Amtsleiter und der Buchhalterin besprochen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Leopoldstraße 21, 3400 Klosterneuburg

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. S t u r m
Abteilungsleiterin

